

## **Zur Hinweispflicht des Steuerberaters im Rahmen eines Dauermandats**

Erarbeitet ein Steuerberater mehrmals hintereinander für eine GmbH den steuerlichen Jahresabschluss oder die Erklärungen zu Körperschaftsteuern und Gewerbesteuern, so muss er auch in einem hierauf beschränkten Dauermandat die innerhalb seines Gegenstands liegenden Gestaltungsfragen, aus denen sich verdeckte Gewinnausschüttungen ergeben können, mit der Auftraggeberin erörtern und auf das Risiko und seine Größe hinweisen.

Inwieweit ein Steuerberater Hinweise auf gestaltungsabhängige Steuerrisiken haftungsvermeidend an Angestellte seiner Auftraggeberin erteilen kann oder ob er sie der Geschäftsleitung unmittelbar vortragen muss, hängt sowohl von der betrieblichen als auch von der persönlichen Stellung der angesprochenen Angestellten (hier: Ehefrau eines Familiengesellschafters) ab (BGH-Urteil vom 23.02.2012 - IX ZR 92/08).

Die Gesellschafter einer GmbH (Klägerin) waren bei dieser angestellt und bezogen nach einer Verschmelzung in den Jahren 1994-1998 erhöhte Vergütungen, die das Finanzamt anlässlich einer Betriebsprüfung als verdeckte Gewinnausschüttungen beurteilte. Die Klägerin behauptet, aufgrund eines Beratungsmangels sei ihr ein Steuernachteil i.H.v. 117.319,38 € entstanden. Der beklagte Steuerberater wendet ein, er habe die Buchhalterin der Klägerin auf die risikobehaftete Beurteilung durch das Finanzamt aufmerksam gemacht. Der BGH ist der Auffassung, dass der Steuerberater, der die Körperschaftsteuererklärungen erstellt hatte, auch Kenntnis über die Höhe der später beanstandeten Bezüge der angestellten Gesellschafter gehabt hatte. Auch ohne ausdrücklichen Auftrag zur körperschaftsteuerlichen Gestaltungsberatung musste der Steuerberater aufgrund des Dauermandats von sich aus die Klägerin wegen der Höhe der Bezüge ansprechen. Dabei ging der BGH davon aus, dass der Steuerberater ab dem Jahr 1991 sowohl die Körperschaft- als auch die Gewerbesteuererklärungen angefertigt hatte, weswegen von einem Dauermandat ausgegangen werden konnte.

Der BGH hat den Fall an das Berufungsgericht zurückverwiesen, um auf zu klären, ob und welche Hinweise vom Steuerberater tatsächlich gegenüber der Buchhalterin abgegeben wurden und ob aufgrund ihrer Stellung im Unternehmen als Ehefrau eines Gesellschafters von einer Rang angemessenen Repräsentantin der GmbH ausgegangen werden könnte, weswegen eine Unterrichtung des Geschäftsführers entbehrlich sein konnte.